

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

13

BGB § 932; HGB § 366

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Käufer eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, dessen Brief der Händler nicht vorlegen kann, ohne grobe Fahrlässigkeit an das Eigentum oder die Verfügungsbefugnis des Händlers glauben darf.

BGH, Urt.v. 27. Januar 1965 - VIII ZR 62/63 OLG Oldenburg
IG Oldenburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 62/63

URTEIL

Verkündet am

27. Januar 1965
Klett, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der B. Finanzierungsbank, Kommanditgesellschaft,
vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft der B.
Finanzierungsbank GmbH., diese vertreten durch ihre
Geschäftsführer, die Kaufleute Gerd L. und Franz
M., B., B.straße,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

den Schlosser Hans-Werner H. in D.,
S.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 23. Januar 1963 aufgehoben, mit Ausnahme der Feststellung, daß der Rechtsstreit über die Herausgabe des Personenkraftwagens in der Hauptsache erledigt ist.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Auf die Anschlußberufung der Klägerin wird das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Oldenburg vom 7. Juni 1962, soweit die Klage abgewiesen ist, dahin abgeändert, daß der Schadensersatzanspruch der Klägerin dem Grunde nach gerechtfertigt ist.

Zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Höhe dieses Anspruchs, sowie über die Kosten des Rechtsstreits, soweit über sie nicht nachstehend entschieden wird, wird die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges trägt der Beklagte. Von den bisher entstandenen Kosten des zweiten Rechtszuges und den Kosten der Revision trägt der Beklagte die Hälfte.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kraftfahrzeughändler K [REDACTED], der in Bremen mit gebrauchten Kraftfahrzeugen handelte, stand in Geschäftsbeziehungen zur Klägerin. Diese gab ihm größere Kredite, zu deren Sicherung K [REDACTED] ihr gebrauchte Kraftfahrzeuge übereignete, die er zum Verkauf stehen hatte. Dabei übergab er der Klägerin die Kraftfahrzeugbriefe, behielt aber die Fahrzeuge (mit den sonstigen Papieren und den Schlüsseln) in seinem Besitz, um sie Kunden vorführen zu können. Auf Anforderung gab ihm die Klägerin nach dem Verkauf eines Fahrzeugs den Brief zur Aushändigung an den Käufer heraus.

Der Beklagte, der über seine Ehefrau plötzlich zu Geld gekommen war, kaufte im Jahre 1961 für seinen persönlichen Gebrauch in schnellem Wechsel nacheinander mehrere Kraftfahrzeuge: zunächst einen neuen Opel-Kapitän, dann im März 1961 von K [REDACTED] einen gebrauchten Mercedes 190, im Juni 1961 einen Porsche 1600 und am 22. September 1961, wiederum von Kirchhof, einen gebrauchten Mercedes 220 SE, Baujahr 1960, für 18 000 DM. Auf den Kaufpreis nahm K [REDACTED] den Porsche für 12 000 DM in Zahlung, die restlichen 6 000 DM bezahlte der Beklagte in bar. Er erhielt den Mercedes, der zugelassen, versteuert und versichert war, mit Schlüsseln und dem Kraftfahrzeugschein ausgehändigt. Auf dem Kraftfahrzeugschein hatte das Stadt- und Polizeiamt unter dem 4. August 1961 vermerkt:

"Das Kraftfahrzeug ist in den Besitz von P.R. K [REDACTED] ... (Kfz-Händler) übergegangen."

Bezüglich des Kraftfahrzeugbriefs erklärte K [REDACTED] dem Beklagten, er möge den Brief, der sich noch "bei der

Bank" befinde, in den nächsten Tagen abholen. Der Brief befand sich bei der Klägerin, der K [REDACTED] das Fahrzeug am 22. Februar 1961 für einen Kredit von zunächst 7 000 DM, der am 30. August 1961 auf 12 500 DM aufgestockt wurde, sicherungsübereignet hatte. Als der Beklagte den Brief abholen wollte, hielt K [REDACTED] ihn zunächst hin. Am 25. Oktober 1961 brach sein Unternehmen zusammen, ohne daß der Beklagte den Brief erhalten hatte.

Die Klägerin hat zunächst auf Herausgabe des Fahrzeugs und auf Feststellung geklagt, daß der Beklagte ihr allen Schaden ersetzen müsse, den sie durch die Vorenthaltung des Fahrzeugs und die Hinausschiebung der Verwertung erleide. Das Landgericht hat den Beklagten zur Herausgabe verurteilt, weil er - bei fehlendem Kraftfahrzeugbrief - nicht gutgläubig gewesen sei. Seine Feststellungsklage hat das Landgericht aber mangels Rechtsschutzinteresses abgewiesen. Nachdem der Beklagte das Fahrzeug zur Abwendung der Vollstreckung herausgegeben hatte, wurde es im Einverständnis beider Parteien am 4. Oktober 1962 für 9 800 DM an einen Dritten veräußert. Den Erlös erhielt die Klägerin. Die Parteien erklärten deshalb in der Berufungsinstanz den Rechtsstreit über den Herausgabeanspruch in der Hauptsache für erledigt. Die Klägerin ging nunmehr von der Feststellungs- zur Zahlungsklage über und verlangte mit ihr vom Beklagten 4 200 DM Schadensersatz. Der Beklagte seinerseits erhob Widerklage auf Zahlung von 4 000 DM als Teilbetrag des von der Klägerin aus dem Weiterverkauf des Fahrzeugs erzielten Erlöses. Das Berufungsgericht hat den Rechtsstreit über den Herausgabeanspruch in der Hauptsache für erledigt erklärt, die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen, sie auf die Widerklage verurteilt, 4 000 DM an den Beklagten zu zahlen, und ihr die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Mit

der Revision erstrebt die Klägerin Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 4 200 DM, Abweisung seiner Widerklage und eine Kostenentscheidung gegen ihn. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, Eigentümer des Mercedes sei aufgrund der Sicherungsübereignung die Klägerin gewesen. Es sei nicht erwiesen, daß diese der Veräußerung an den Beklagten zugestimmt habe. Der Beklagte sei jedoch aufgrund guten Glaubens gemäß § 366 HGB Eigentümer geworden. Zwar habe K. [REDACTED] ihm nicht den Kraftfahrzeugbrief vorlegen können, aufgrund hier vorliegender besonderer Umstände habe der Beklagte gleichwohl nicht grob fahrlässig gehandelt, wenn er K. [REDACTED] für veräußerungsbefugt gehalten habe. Das Fahrzeug sei mit Wissen und Willen der Klägerin bei K. [REDACTED] zum Verkauf bereit gestellt gewesen. Es sei zugelassen, versichert und versteuert gewesen und von K. [REDACTED] selbst auch für eigene Zwecke genutzt worden. Es sei mit Billigung der Klägerin Interessenten auf Probefahrten vorgeführt worden. Da der Kraftfahrzeugschein K. [REDACTED] als Besitzer des Fahrzeugs ausgewiesen habe, habe der Beklagte sicher sein können, daß es nicht entwendet worden sei. Wenn auch die Erklärung K. [REDACTED], der Brief sei bei der Bank, auf Rechte der Bank an dem Fahrzeug hingedeutet habe, so stehe das gleichwohl einem guten Glauben des Beklagten nicht entgegen. Die Sachlage sei hier nicht anders zu beurteilen, als in den zahlreichen Fällen, in denen ein Kaufmann Waren, die

er als Kreditunterlage sicherungsübereignet habe, im ordnungsmäßigen Geschäftsgang veräußern dürfe. In dem vom Beklagten gekauften Fahrzeug habe sich auch nicht, wie bei anderen von K [REDACTED] an die Klägerin übereigneten Fahrzeugen unter der Motorhaube ein Schild mit der Aufschrift befunden: "Dieses Fahrzeug ist Sicherungseigentum der (Klägerin)", wodurch sonst Kaufinteressenten auf das Sicherungseigentum ^{der Klägerin} hingewiesen worden seien.

2. Die Revision rügt in erster Linie - unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesgerichtshofs IV ZR 31/54 vom 8. Juli 1954 (LM HGB § 366 Nr. 4) -, das Berufungsgericht habe einen Erwerb des Beklagten aufgrund guten Glaubens nur unter dem Gesichtspunkt des § 932 BGB, nicht aber unter dem des § 366 HGB prüfen dürfen. Denn der Beklagte habe sich nur auf seinen guten Glauben an das Eigentum, nicht aber an eine Verfügungsbefugnis K [REDACTED] berufen. Die Rüge ist nicht begründet.

Der Beklagte hat sich in der Berufungsbegründung (Schriftsatz vom 8. Oktober 1962 S. 6) ausdrücklich auch auf § 366 HGB berufen. Es kann deshalb dahinstehen, ob allgemein der Glaube des Erwerbers an das Eigentum des Veräußerers den Glauben an dessen Verfügungsbefugnis für den Fall einschließt, daß der Veräußerer nicht Eigentümer ist. Das Berufungsgericht war hiernach nicht gehindert, die Voraussetzungen des § 366 HGB zu prüfen und, wenn nach seiner Ansicht ein gutgläubiger Erwerb aufgrund dieser Bestimmung zu bejahen war, sich auf diese Prüfung zu beschränken.

3. Dem Ergebnis dieser Prüfung kann jedoch nicht zugestimmt werden.

Die Umstände, die das Berufungsgericht als geeignete Grundlage für einen guten Glauben des Beklagten ansieht, sind dafür in Wirklichkeit untauglich. Daß das Fahrzeug zugelassen, versichert und versteuert war, und daß es mit zahlreichen anderen bei Kirchhof zum Verkauf stand, besagte nichts für dessen Verfügungsbefugnis, solange K. den Kraftfahrzeugbrief nicht vorzeigen konnte. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug, wie unstreitig ist, mit Wissen und Willen der Klägerin Kaufinteressenten angeboten und ihnen vorgefahren wurde. Daß die Klägerin als Kreditgeberin K. daran interessiert war, daß dieser die Wagen auch umsetzte und daran verdiente, versteht sich von selbst. Eine andere Frage aber ist, ob sie dabei K. freie Hand ließ oder an dem einzelnen Veräußerungsgeschäft durch das Erfordernis ihrer Zustimmung beteiligt werden wollte, um sicherzustellen, daß sie entweder den Erlös in Anrechnung auf den Kredit oder aber anstelle des verkauften Fahrzeugs ein anderes als Sicherheit erhielt. Daß sie den Kraftfahrzeugbrief in der Hand behielt, sprach gerade dafür, daß sie Kirchhof bei dem Verkauf nicht völlig freie Hand lassen wollte. Aus dem behördlichen Vermerk im Zulassungsschein war nicht mehr zu schließen, als daß K. am 4. August 1961 auf rechtmäßige Weise Besitzer des Fahrzeugs geworden war. Auch das entkräftete aber nicht die wegen des Fehlens des Briefes sich aufdrängende Vermutung, daß er jedenfalls im Zeitpunkt der Veräußerung, am 22. September 1961, nicht befugt war, allein über das Fahrzeug zu verfügen. Schließlich ist nicht ersichtlich, wie so es für eine Verfügungsbefugnis K. sprechen sollte, daß er das Fahrzeug auch für eigene Zwecke benutzte. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob diese Behauptung des Beklagten überhaupt Gegenstand des Vortrags des Beklagten vor dem Berufungsgericht gewesen ist, was die Revision aufgrund des Tatbestands des Berufungsurteils verneint.

Ebensowenig kann auch entscheidend sein, daß der Beklagte ein halbes Jahr vorher einen gebrauchten Porsche unter gleichen Umständen von Kirchhof erworben und kurze Zeit später anstandslos den Brief nachgeliefert erhalten hatte. Die Tatsache, daß das mit einem solchen Geschäft verbundene Risiko das eine Mal nicht aktuell geworden war, rechtfertigte für den Beklagten nicht die Erwartung, auch der Erwerb des Mercedes, dessen Brief K [REDACTED] ebenfalls nicht vorlegen konnte, werde in Ordnung gehen. Endlich ist in diesem Zusammenhang auch der vom Berufungsgericht nicht beschiedene Einwand des Beklagten unerheblich, er sei in Rechtssachen völlig unerfahren und habe deshalb nicht gewußt, daß das Fehlen des Kraftfahrzeugbriefs grundsätzlich gegen die Berechtigung des Veräußerers spreche. Für die grobe Fahrlässigkeit im Sinne der §§ 366 HGB, 932 BGB genügt es, daß der Erwerber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (in besonders grober Weise) außer acht läßt. Wer ein gebrauchtes Fahrzeug kauft, muß sich vorher - so verlangt es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt - darüber unterrichten, daß in Deutschland zu einem Kraftfahrzeug ein Kraftfahrzeugbrief gehört, und daß dessen Fehlen grundsätzlich dafür spricht, daß der Veräußerer nicht Verfügungsberechtigt ist. Unkenntnis dessen, was der Verkehr erfordert, entschuldigt im Zivilrecht nicht.

Fehl geht schließlich die Erwägung des Berufungsgerichts, im Geschäftsleben sei es eine alltägliche Erscheinung, daß der Kaufmann im ordnungsmäßigen Geschäftsgang auch Waren veräußern dürfe, die er als Kreditunterlage einer Bank sicherungsübereignet habe. Der Käufer brauche sich bei zum Verkauf bestimmten Waren um das Innenverhältnis zwischen dem Verkäufer und dessen Kreditgeber solange

nicht zu kümmern, wie dieser jenem die Verfügungsmöglichkeit belasse und die Veräußerung im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges vorgenommen werde. Wieweit in diesem Sinne die Verfügungsmöglichkeit eines Kaufmanns für seine Verfügungsbefugnis spricht, braucht hier nicht abschließend beschieden zu werden. Für den Handel mit gebrauchten Fahrzeugen gilt jedenfalls die Besonderheit, daß das Fehlen des Briefes für das Fehlen der Verfügungsberechtigung des Händlers spricht. Die sich daraus für den Kaufinteressenten ergebenden Bedenken können zwar im Einzelfall ausgeräumt werden, aber nur durch Umstände, die darauf hindeuten, daß dem Veräußerer der Brief nicht deshalb fehle, weil ein anderer Berechtigter ihn zu seiner Sicherung einbehalte, sondern aus einem anderen Grunde. Hierfür hat aber der Beklagte nichts Stichhaltiges vorgebracht. Im Gegenteil: Die Äußerung K [REDACTED], der Brief befinde sich noch bei der Bank, war ein nicht zu übersehender Hinweis auf deren Rechte an dem Fahrzeug. Wenn der Beklagte annahm, sein Vertragspartner K [REDACTED] werde bei der Abwicklung des Geschäfts den Interessen der Bank schon Rechnung tragen, so tat er das auf sein Risiko; er wurde aber dadurch nicht gutgläubig im Sinne des § 366 HGB.

4. Da er ebensowenig gutgläubig im Sinne des § 932 BGB war, hat ihn das Landgericht zu Recht verurteilt, den Wagen herauszugeben. Demgemäß steht auch der Erlös aus der Verwertung des Fahrzeugs der Klägerin und nicht dem Beklagten zu. Dessen Widerklage ist daher unbegründet. Dagegen ist der Schadensersatzanspruch der Klägerin gemäß § 286 BGB dem Grunde nach gerechtfertigt, weil der Beklagte mit der Herausgabe des Fahrzeugs an die Klägerin in Verzug war. Über die Höhe dieses Anspruchs hat das Berufungsgericht zu entscheiden, an das insoweit die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils gemäß § 565 Abs. 1 ZPO

zurückzuverweisen war, während das Revisionsgericht im übrigen gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO selbst entscheiden konnte. Insoweit konnte auch schon über die Kosten des Rechtsstreits entschieden werden. Im übrigen war auch die Kostenentscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Dorschel Dr. Mezger